



INHALTSVERZEICHNIS

- Nr. 8 Allgemeinverfügung des Landratsamtes Hof zum Verbot öffentlicher Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen auf dem Gebiet des Landkreises Hof
- Nr. 9 Öffentliche Rehwild-Hegeschauen für das Jagdjahr 2019/2020
- Nr. 10 Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
- Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO -
Bauantrag: Neubau eines Unterstellgebäudes für eine Pistenraupe
Grundstück: Fl. Nr. 32, Gemarkung Martinlamitzer Forst-Süd
Bauherr: ZV Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg, Schaumbergstraße 14, 95032 Hof
- Nr. 11 Aufgebot eines Sparkassenbuches
- Nr. 12 Aufgebot von Sparkassenbüchern
- Nr. 13 Aufgebot eines Sparkassenbuches

8. Allgemeinverfügung des Landratsamtes Hof zum Verbot öffentlicher Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen auf dem Gebiet des Landkreises Hof

Gemäß § 28 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) i.V.m. Art. 35 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) wird folgende **Allgemeinverfügung** erlassen:

1. Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen in geschlossenen Räumen, soweit von einer hohen Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten und einer engen Interaktion zwischen den Teilnehmern (zum Beispiel Tanzen) auszugehen ist, werden untersagt.
2. Die seit Samstag, 07.03.2020 erlassenen mündlichen Einzelfallanordnungen des Landratsamtes Hof werden mit dieser Allgemeinverfügung bestätigt.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis einschließlich Samstag, den 14. März 2020, 24:00 Uhr.
4. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten im Landratsamt Hof, Fachbereich 301, Schaumbergstraße 14, 95032 Hof, eingesehen werden.

Gründe:

I.

Die durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachte akute Atemwegserkrankung COVID-19 ist mittlerweile auch in Deutschland aufgetreten. Seit 06.03.2020 gibt es einen bestätigten Krankheitsfall in der Stadt Hof, der sich auch auf den Landkreis Hof auswirkt.

II.

Das Landratsamt Hof ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Abs.1 IfSG i.V.m. § 65 der Zuständigkeitsverordnung -ZustV- und Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-).

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG können in diesem Fall auch Veranstaltungen oder Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen verboten werden.

Im Vordergrund beim Umgang mit dem Coronavirus steht derzeit die Unterbrechung von Infektionsketten und eine Vermeidung des Entstehens neuer Infektionsketten. Seit 06.03.2020 gibt es im Hofer Land einen ersten bestätigten Corona Fall. Darüber hinaus besteht die konkrete

Gefahr, dass sich kurzfristig weitere positive Fälle ergeben. Dies sowohl aus dem Kreis der engen Kontaktpersonen der Infizierten Person als auch allgemein aus dem Kreis der Rückkehrer aus Südtirol, das mittlerweile als Risikogebiet ausgewiesen worden ist.

Welche Schutzmaßnahmen bei der Bestätigung eines Krankheitsfalles zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Krankheit erforderlich sind, folgt aus der fachärztlichen Bewertung. Hierfür maßgeblich sind die durch das Robert Koch-Institut nach § 4 Absatz 2 Nr. 1 IfSG erstellten Richtlinien, Empfehlungen, Merkblätter und sonstigen Informationen zur Vorbeugung, Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten.

Nach den Handlungsempfehlungen des Robert Koch-Instituts ist von einem erhöhten Risiko der Krankheitsübertragung insbesondere auszugehen bei Veranstaltungen

- an denen eine größere Anzahl von Menschen zusammenkommt,
- in Regionen, in denen bereits Infektionen aufgetreten sind,
- in geschlossenen Räumen,
- bei denen von einer hohen Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten und einer engen Interaktion zwischen den Teilnehmern (zum Beispiel Tanzen) auszugehen ist.

Die Festlegung der Größenordnung der verbotenen Veranstaltungen (mehr als 1.000 Personen) erfolgt in Anlehnung an Art. 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Landesstraß- und Verordnungsgesetz (LStVG) und an die Empfehlungen des Gesundheitsministers Jens Spahn.

Diese Veranstaltungen werden daher nach Art. 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG untersagt.

Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung des Zweckes der Schutzmaßnahmen sind nicht ersichtlich. Nur durch das Verbot kann das Risiko weiterer Ansteckungen und neuer Krankheitsfälle wirksam erreicht werden.

Die Allgemeinverfügung ist zudem angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem mit ihrem Erlass angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit steht.

Am 07.03.2020 abends ist eine Veranstaltung in der Frankenhalle Naila geplant, die unter die Verbotskriterien dieser Allgemeinverfügung fällt. Sie wurde bereits vor Erlass dieser Allgemeinverfügung von Landrat Dr. Bär gegenüber dem Veranstalter mündlich als Einzelfallanordnung gemäß § 28 Abs.1 IfSG untersagt. Durch diese Allgemeinverfügung erfolgt die schriftliche Bestätigung der Untersagung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,

**Postfachanschrift:
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,**

**Hausanschrift:
Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Bei Klageerhebung in elektronischer Form gilt: Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Klagen (sowie allgemeine Informationen zur Einleitung eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht) entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit unter www.vgh.bayern.de.

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrechts in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hof, den 07.03.2020

Landratsamt Hof

Lein
Oberbürgermeister

9. Öffentliche Rehwild-Hege-schauen für das Jagd-jahr 2019/2020

Öffentliche, für jedermann zugängliche Rehwild-Hege-schauen finden für das Jagdjahr **2019/2020** wie folgt statt:

1. Kreisgruppe Münchberg

(Hegegemeinschaften 8 bis 10):
am Freitag, den 3. April 2020, um 19:00 Uhr,
im Geflügelzüchterheim in Mechlenreuth.

2. Kreisgruppe Naila

(Hegegemeinschaften 1 und 2):
am Samstag, den 4. April 2020, um 13:30 Uhr,
im Gasthaus Synderhauf in Döbra.

3. Kreisgruppe Rehau/Selb

(Hegegemeinschaft 7):

am Samstag, den 25. April 2020, um 14:00 Uhr,
in der Jahnturnhalle in Rehau zusammen mit der Jägerschaft Selb.

4. Kreisgruppe Hof

(Hegegemeinschaften 3 bis 6):

am Samstag, den 16. Mai 2020, um 14:00 Uhr,
im Jägerheim der Jägerschaft Hof in Hof, Jägersruh.

10. Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);

- Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66

Abs. 2 Satz 4 BayBO -

Bauantrag: Neubau eines Unterstellgebäudes für eine Pistenraupe
Grundstück: Fl. Nr. 32, Gemarkung Martinlamitzer Forst-Süd
Bauherr: ZV Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg, Schaumbergstraße 14, 95032 Hof

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat in oben bezeichneter Angelegenheit am 24.02.2020 unter dem Aktenzeichen 41 – 438/2019 folgenden Bescheid erlassen:

- I. Der oben genannte Bauantrag wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den nachstehenden Auflagen und Bedingungen genehmigt. Die Bauvorlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.
- II. Diese bauaufsichtliche Genehmigung kann widerrufen werden, wenn
 - a) eine uneingeschränkte Zufahrt zum Baugrundstück nicht mehr möglich ist,
 - b) die ausreichende Wasserversorgung nicht mehr gesichert ist,
 - c) die Abwasserentsorgung nicht mehr gewährleistet werden kann.
- III. Als Antragsteller haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth

erheben.

Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage können Sie **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle** erheben. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth,

Hausanschrift:

Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

Postfachanschrift:

Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

- Elektronisch:

Die Klage können Sie beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erheben.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz

des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge (www.landkreis-wunsiedel.de) bzw.

der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dem heutigen Tage der Bekanntmachung die Zustellung als bewirkt gilt, d. h., von diesem Zeitpunkt an läuft die Klagefrist von einem Monat.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nicht nur auf den Adressaten des Bescheides. Sie richtet sich auch an alle Dritte, die eine Verletzung ihrer Rechte durch die Baugenehmigung geltend machen wollen. Die Anfechtungsklage eines Dritten hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a BauGB).

Der Baugenehmigungsbescheid im vollen Wortlaut sowie die genehmigten Bauvorlagen können von beteiligten Nachbarn im Sinne von Art. 66 Abs. 1 BayBO während der üblichen Besuchszeiten im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9, im Zimmer 1.75, eingesehen werden.

Wunsiedel, den 24.02.2020

Landratsamt Wunsiedel
i. Fichtelgebirge

Höfer
Regierungsrätin

11. Aufgebot eines Sparkassenbuches

Mit Meldung vom 11.02.2020 wurde uns der Verlust des von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts, ausgestellten Sparkassenbuches **Nr. 3500720788** angezeigt.

Der Vorstand hat am 19.02.2020 das Aufgebotsverfahren für dieses Sparkassenbuch beschlossen.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von **drei Monaten** ab Erlass dieses Aufgebotes sein Recht unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt (Art. 37 AGBGB).

Hof, den 19.02.2020

Sparkasse Hochfranken

Maurer
Vorstand

12. Aufgebot von Sparkassenbüchern

Mit Meldung vom 14.02.2020 wurde uns der Verlust der von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts, ausgestellten Sparkassenbücher **Nrn. 3438197091, 3438197133, 3438419123 und 3438419156** angezeigt.

Der Vorstand hat am 25.02.2020 das Aufgebotsverfahren für diese Sparkassenbücher beschlossen.

Der Inhaber dieser Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, innerhalb von **drei Monaten** ab Erlass dieses Aufgebotes sein Recht unter Vorlage der Sparkassenbü-

cher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt (Art. 37 AGBGB).

Hof, den 25.02.2020

Sparkasse Hochfranken

Maurer
Vorstand

13. Aufgebot eines Sparkassenbuches

Mit Meldung vom 24.02.2020 wurde uns der Verlust des von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts, ausgestellten Sparkassenbuches **Nr. 3021201417** angezeigt.

Der Vorstand hat am 04.03.2020 das Aufgebotsverfahren für dieses Sparkassenbuch beschlossen.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von **drei Monaten** ab Erlass dieses Aufgebotes sein Recht unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt (Art. 37 AGBGB).

Hof, den 04.03.2020

Sparkasse Hochfranken

Maurer
Vorstand

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag | Donnerstag
Dienstag | Mittwoch
Freitag

7:30 - 16:00 Uhr
7:30 - 14:00 Uhr
7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:

Telefon: 09281/ 57- 0
Telefax: 09281/ 58340
poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken
IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66
BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de